

STALL- UND BETRIEBSORDNUNG

Reit- und Fahrverein Herrenberg e. V.

§ 1 Präambel

Der Reit- und Fahrverein Herrenberg e. V. versteht sich als Ort des Pferdesports, der Gemeinschaft sowie des verantwortungsvollen Umgangs mit Mensch, Tier und Natur.

Das Wohl der Pferde, die Sicherheit aller Personen auf der Vereinsanlage sowie ein respektvolles und faires Miteinander bilden die Grundlage unseres Vereinslebens.

Diese Stall- und Betriebsordnung schafft klare und transparente Regelungen für den täglichen Stall- und Reitbetrieb. Sie dient einem sicheren, geordneten und harmonischen Ablauf auf der gesamten Vereinsanlage.

Nicht jede Situation des Stallalltags lässt sich durch einzelne Regelungen erfassen. Deshalb erwarten wir von allen Mitgliedern, Einstellern, Reitschülern, Eltern, Besuchern, Gastreitern und Mitarbeitenden verantwortungsbewusstes Handeln, gegenseitige Rücksichtnahme sowie die Bereitschaft, Entscheidungen im Sinne des Pferdewohls und der Vereinsgemeinschaft mitzutragen.

§ 2 Ziel der Stall- und Betriebsordnung

Diese Stall- und Betriebsordnung regelt den täglichen Betrieb auf der gesamten Vereinsanlage.

Sie dient insbesondere

- der Sicherheit von Menschen und Pferden,
- dem Schutz und Wohl der Pferde,
- dem Erhalt der Vereinsanlage und des Vereinseigentums,
- der Förderung eines respektvollen und fairen Miteinanders,
- der Festlegung klarer Zuständigkeiten,
- der Schaffung transparenter Abläufe im Stallbetrieb sowie
- der Vermeidung und sachlichen Lösung von Konflikten.

Sie ergänzt die Satzung, die Gebührenordnung, den Einstellvertrag sowie weitere Vereinsrichtlinien. Enthalten diese speziellere Regelungen, gehen diese den Bestimmungen dieser Stall- und Betriebsordnung vor.

§ 3 Geltungsbereich

Diese Stall- und Betriebsordnung gilt für sämtliche Bereiche der Vereinsanlage.

Hierzu gehören insbesondere

- Stallgebäude,
- Reithallen,

□

□

- Außenreitplätze,
Longierzirkel,
Führanlagen,
- Koppeln und Weiden,
- Wasch- und Putzplätze,
- Stallgassen,
- Sattelkammern,
- Aufenthaltsbereiche,
- Parkplätze,
- Zufahrten,
- sonstige Vereinsflächen.

Die Regelungen gelten für

- Mitglieder,
- Einsteller,
- Reitbeteiligungen,
- Reitschüler,
- Eltern und Erziehungsberechtigte,
- Gastreiter,
- Besucher,
- Trainer,
- Mitarbeiter,
- ehrenamtliche Helfer,
- sowie alle weiteren Personen, die sich auf der Vereinsanlage aufhalten.

Mit dem Betreten oder der Nutzung der Vereinsanlage erkennt jede Person diese Stall- und Betriebsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

§ 4 Grundsätze unseres Vereins

Der Reit- und Fahrverein Herrenberg e. V. legt Wert auf einen respektvollen, verantwortungsbewussten und fairen Umgang miteinander.

Alle Nutzer der Vereinsanlage verpflichten sich,

- das Wohl der Pferde jederzeit an erste Stelle zu setzen,

□

□

- die Sicherheit anderer Menschen und Tiere nicht zu gefährden,
- Vereinseigentum sorgfältig und pfleglich zu behandeln,
die Vereinsanlage sauber und ordentlich zu hinterlassen,
Rücksicht auf andere Nutzer der Vereinsanlage zu nehmen, □
Anweisungen der zuständigen Verantwortlichen zu befolgen sowie
- durch ihr Verhalten zu einem positiven Vereinsleben beizutragen.

Gegenseitige Wertschätzung, Hilfsbereitschaft und Eigenverantwortung sind wesentliche Bestandteile unseres Vereinslebens.

§ 5 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Ein geordneter und sicherer Stallbetrieb setzt klare Zuständigkeiten voraus. Anliegen sollen grundsätzlich an die jeweils zuständige Ansprechperson gerichtet werden, damit sie zeitnah und sachgerecht bearbeitet werden können.

Die Zuständigkeiten ergeben sich aus der Satzung, den Beschlüssen des Vorstandes, dieser Stall- und Betriebsordnung sowie den internen Organisationsstrukturen des Vereins.

(1) Vorstand

Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für den Verein. Er entscheidet insbesondere über

- strategische und organisatorische Angelegenheiten,
- wirtschaftliche und finanzielle Grundsatzentscheidungen,
- Personalangelegenheiten,
- Satzungs- und Vereinsordnungen,
- Investitionen,
- langfristige Planungen sowie
- alle Angelegenheiten, die nicht dem laufenden Stallbetrieb oder einer anderen Zuständigkeit zugeordnet sind

(2) Betriebsleitung

Die Betriebsleitung ist für die Organisation und den ordnungsgemäßen Ablauf des täglichen Stall- und Reitbetriebes verantwortlich.

Hierzu gehören insbesondere

- Organisation des Stallbetriebes,
- Koordination des Personals,
- Organisation des Reitunterrichts,

□

□

- Einteilung der Schulpferde,
- Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes,
- Überwachung der Einhaltung dieser Stall- und Betriebsordnung,
Gewährleistung der Sicherheit auf der Vereinsanlage sowie
Koordination der im laufenden Betrieb eingesetzten Dienstleister.

Sie ist erste Ansprechpartnerin für alle Angelegenheiten des täglichen Stallbetriebes.

(3) Reitlehrer

Die eingesetzten Reitlehrer sind während des Unterrichts für dessen sicheren und ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich.

Ihren Anweisungen ist während des Unterrichts Folge zu leisten.

Sie entscheiden insbesondere über

- Unterrichtsgestaltung,
- Pferdeeinteilung,
- Sicherheitsmaßnahmen sowie
- den organisatorischen Ablauf der Reitstunden.

(4) Ressortverantwortliche

Die vom Vorstand benannten Ressortverantwortlichen übernehmen die ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches.

Hierzu zählen insbesondere:

- Schulpferde
- Privatpferde
- Jugend
- Veranstaltungen
- Sport
- Öffentlichkeitsarbeit
- Anlagen
- Finanzen

Die Einzelheiten ergeben sich aus der jeweiligen Aufgabenbeschreibung.

□

□

§ 6 Weisungsrecht

Zur Gewährleistung eines sicheren, geordneten und tierschutzgerechten Stallbetriebes besitzen die jeweils zuständigen verantwortlichen Personen innerhalb ihres Aufgabenbereiches ein Weisungsrecht.

Den Anweisungen insbesondere der Betriebsleitung, der Reitlehrer, der zuständigen Vorstandsmitglieder sowie weiterer vom Vorstand beauftragter Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.

Die Betriebsleitung kann aus Gründen der Sicherheit, des Tierwohls oder eines geordneten Stallbetriebes vorübergehende organisatorische Maßnahmen anordnen. Hierzu zählen insbesondere Hallensperrungen, Nutzungseinschränkungen, Anpassungen von Hallenbelegungen oder sonstige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

Die Missachtung berechtigter Anweisungen stellt einen Verstoß gegen diese Stall- und Betriebsordnung dar.

§ 7 Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Betriebsleitung

Vorstand und Betriebsleitung arbeiten vertrauensvoll zusammen.

Der Vorstand trägt die strategische Gesamtverantwortung für den Verein. Die Betriebsleitung verantwortet den operativen Stall- und Reitbetrieb im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

Alle Nutzer der Vereinsanlage haben diese Zuständigkeitsverteilung zu beachten.

§ 8 Kommunikation und Miteinander

Ein respektvoller, wertschätzender und lösungsorientierter Umgang bildet die Grundlage des Vereinslebens. Alle Nutzer der Vereinsanlage tragen durch ihr Verhalten zu einem positiven Miteinander sowie zum Wohl von Mensch und Pferd bei.

Von allen Mitgliedern, Einstellern, Reitschülern, Eltern, Besuchern und Mitarbeitenden wird erwartet, dass sie

- höflich und respektvoll miteinander umgehen,
- unterschiedliche Meinungen respektieren,
- Entscheidungen der zuständigen Verantwortlichen akzeptieren,
- Kritik sachlich und konstruktiv äußern sowie
- Rücksicht auf andere Menschen und Pferde nehmen.

Nicht geduldet werden insbesondere

- Beleidigungen,
- persönliche Angriffe,
- Diskriminierungen,
- Mobbing,
- Einschüchterungen,
- bewusst falsche Behauptungen,
- das Verbreiten von Gerüchten,

- das gezielte Aufhetzen anderer Personen sowie
- jedes Verhalten, das das Vereinsleben erheblich beeinträchtigt.

Der Verein lebt vom Engagement seiner haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen. Ihnen ist mit dem gleichen Respekt zu begegnen wie allen übrigen Mitgliedern der Vereinsgemeinschaft.

§ 8a Kommunikationswege

Um eine zügige Bearbeitung von Anliegen zu gewährleisten, sind diese grundsätzlich an die jeweils zuständige Ansprechperson zu richten.

Angelegenheiten des täglichen Stallbetriebes sind zunächst mit der Betriebsleitung zu klären. Fragen zum Reitunterricht sind mit dem jeweiligen Reitlehrer oder der Betriebsleitung zu besprechen. Organisatorische Anliegen richten sich an die zuständigen Ressortverantwortlichen.

Grundsatzentscheidungen sowie vereinsrechtliche Angelegenheiten fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes.

Der Vorstand übernimmt keine Aufgaben der täglichen Betriebsleitung.

§ 9 Arbeitsdienst

Der Arbeitsdienst ist ein wesentlicher Bestandteil des Vereinslebens und trägt zum Erhalt der Vereinsanlage sowie zur Durchführung des Vereinsbetriebes und von Veranstaltungen bei.

Soweit nach Satzung oder Gebührenordnung Arbeitsstunden zu leisten sind, sind diese fristgerecht nach den Vorgaben des Vereins zu erbringen.

Arbeitseinsätze werden vom Vorstand oder den hierfür benannten verantwortlichen Personen organisiert und über die offiziellen Kommunikationswege bekannt gegeben.

Jedes arbeitsdienstpflichtige Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, sich über angebotene Arbeitseinsätze zu informieren und sich rechtzeitig anzumelden.

Den Anweisungen der verantwortlichen Person während des Arbeitseinsatzes ist Folge zu leisten.

Arbeitsstunden sind nach dem vorgesehenen Verfahren nachzuweisen. Nicht dokumentierte Arbeitsstunden können nicht anerkannt werden.

§ 10 Beschwerden und Verbesserungsvorschläge

Beschwerden und Verbesserungsvorschläge dienen der Weiterentwicklung des Vereins und sollen sachlich, nachvollziehbar und respektvoll vorgebracht werden.

Vor einer Beschwerde ist grundsätzlich zunächst das persönliche Gespräch mit der unmittelbar zuständigen Person zu suchen.

Führt dies nicht zu einer Lösung oder ist dies im Einzelfall nicht möglich, ist die Betriebsleitung einzubeziehen.

Erst wenn eine Klärung auf diesem Weg nicht möglich ist oder es sich um Angelegenheiten handelt, die ausschließlich in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, wird der Vorstand beteiligt.

Beschwerden werden vertraulich und objektiv bearbeitet. Ein Anspruch auf eine bestimmte Entscheidung besteht nicht.

§ 11 Informationspflicht der Mitglieder und Einsteller

Zur Gewährleistung eines reibungslosen Vereins- und Stallbetriebes sind alle Mitglieder, Einsteller und sonstigen Nutzer verpflichtet, ihre beim Verein hinterlegten Kontaktdaten aktuell zu halten.

Änderungen der Kontaktdaten sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Pferdehalter haben darüber hinaus Änderungen mitzuteilen, die den Gesundheitszustand ihres Pferdes oder den Stallbetrieb wesentlich beeinflussen können.

Der Verein kommuniziert wichtige Informationen über die bekannt gegebenen offiziellen Kommunikationswege. Nachteile, die durch nicht mitgeteilte Änderungen von Kontaktdaten entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Mitglieds oder Einstellers.

§ 12 Schlüssel, Zugangsmedien und Schließsystem

Ausgegebene Schlüssel, Transponder oder sonstige Zugangsmedien bleiben Eigentum des Reit- und Fahrvereins Herrenberg e. V.

Sie dürfen ausschließlich vom berechtigten Nutzer verwendet und nicht ohne Zustimmung des Vorstandes oder der Betriebsleitung an Dritte weitergegeben werden.

Der Verlust eines Schlüssels oder Zugangsmediums ist unverzüglich der Betriebsleitung oder dem Vorstand zu melden.

Bei Verlust oder missbräuchlicher Nutzung kann der Verein die zum Schutz der Vereinsanlage erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere elektronische Zugangsmedien sperren oder Schließanlagen austauschen. Entstehen dem Verein hierdurch schuldhaft verursachte Kosten, kann der Verursacher nach den gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz verpflichtet werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, des Einstellvertrages oder der Nutzungsberechtigung sind alle ausgegebenen Schlüssel oder Zugangsmedien unverzüglich und unaufgefordert an den Verein zurückzugeben.

§ 13 Konfliktmanagement

Konflikte sollen möglichst frühzeitig, sachlich und lösungsorientiert geklärt werden. Ziel ist eine faire und für alle Beteiligten tragfähige Lösung.

Das vereinsinterne Konfliktmanagement erfolgt grundsätzlich in folgenden Stufen:

1. Direkte Klärung

Meinungsverschiedenheiten sind zunächst im persönlichen Gespräch zwischen den unmittelbar Beteiligten zu klären.

2. Einbindung der Betriebsleitung

Führt das Gespräch zu keiner Einigung oder betrifft der Konflikt den laufenden Stallbetrieb, wird die Betriebsleitung hinzugezogen. Diese kann Gespräche führen und den Sachverhalt dokumentieren.

3. Entscheidung des Vorstandes

Kann der Konflikt nicht gelöst werden oder betrifft er Angelegenheiten, die ausschließlich in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, entscheidet der Vorstand.

Ergänzend gilt die vereinsinterne Richtlinie zum Konfliktmanagement.

§ 14 Ordnung auf der Vereinsanlage

Die Vereinsanlage ist gemeinsames Eigentum des Reit- und Fahrvereins Herrenberg e. V. Alle Nutzer sind verpflichtet, mit der Anlage sowie sämtlichen Einrichtungen sorgfältig und pfleglich umzugehen.

Nach der Nutzung sind alle Bereiche sauber, ordentlich und gebrauchsfähig zu hinterlassen.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass

- Stallgassen sowie Flucht- und Rettungswege freigehalten werden,
- Arbeitsmaterialien ordnungsgemäß zurückgeräumt werden,
- Türen und Tore geschlossen werden,
- Beleuchtung und elektrische Geräte ausgeschaltet werden, soweit sie nicht benötigt werden,
- Wasser sparsam verwendet wird.

Schäden oder Mängel sind unverzüglich der Betriebsleitung zu melden.

§ 15 Ruhezeiten

Da sich auf der Vereinsanlage Pferde befinden, ist jederzeit auf ein ruhiges und rücksichtsvolles Verhalten zu achten.

Zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr sind unnötige Lärmbelästigungen zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für laute Gespräche, Musik, Fahrzeuglärm sowie lärmintensive Arbeiten.

Die Versorgung der Pferde bleibt hiervon unberührt.

.

§ 16 Verschließen der Vereinsanlage

Wer die Vereinsanlage als letzte Person verlässt, hat im Rahmen des Zumutbaren zu kontrollieren, dass Gebäude, Stallungen, Sattelkammern, Aufenthalts- und Lagerräume sowie sonstige Zugänge ordnungsgemäß verschlossen sind.

Außerdem ist darauf zu achten, dass Fenster geschlossen sowie Beleuchtung und elektrische Geräte ausgeschaltet sind, soweit diese nicht benötigt werden.

Dadurch sollen Schäden, Einbruch und unnötiger Energieverbrauch vermieden werden.

§ 17 Waschplätze, Putzplätze

Wasch- und Putzplätze sind nach der Nutzung sauber und ordentlich zu hinterlassen.

Insbesondere sind

- Pferdehaare und Pferdeäpfel zu entfernen,
- Schmutz zu beseitigen,
- Wasserschläuche aufzurollen,
- Geräte zurückzuräumen sowie
- Anbindestricke ordnungsgemäß zu verstauen.

Wasch- und Putzplätze dürfen nicht dauerhaft als Abstellfläche genutzt werden.

§ 18 Müllentsorgung und Sauberkeit

Jeder Nutzer ist für die ordnungsgemäße Entsorgung der von ihm verursachten Abfälle verantwortlich.

Abfälle sind ausschließlich in den vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Hausmüll darf nicht auf der Vereinsanlage zurückgelassen werden. Mistcontainer sind ausschließlich für Pferdemist bestimmt.

Verpackungen, Flaschen, Zigarettenkippen und sonstige Abfälle sind eigenverantwortlich zu entsorgen.

Verursachte Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 19 Schäden und Mängel

Schäden oder Mängel an Gebäuden, Anlagen, technischen Einrichtungen, Maschinen, Werkzeugen oder sonstigem Vereinseigentum sind unverzüglich der Betriebsleitung oder einem Vorstandsmitglied zu melden.

Beschädigte Einrichtungen dürfen bis zu ihrer Freigabe nicht weiter genutzt werden, sofern hierdurch Menschen oder Pferde gefährdet werden könnten.

Die Betriebsleitung entscheidet über erforderliche Sicherungsmaßnahmen.

§ 20 Grundsätze des Reitbetriebes

Der Reitbetrieb dient der sicheren und geordneten Ausübung des Reitsports unter Berücksichtigung des Pferdewohls sowie der gegenseitigen Rücksichtnahme aller Nutzer.

Jeder Reiter ist verpflichtet, sein Pferd entsprechend dessen Ausbildungsstand sowie den örtlichen Gegebenheiten sicher zu führen und zu reiten.

Auf der gesamten Vereinsanlage besteht beim Reiten Helmpflicht. Die Helmpflicht gilt für alle Reiter unabhängig vom Alter, Ausbildungsstand oder Art des gerittenen Pferdes.

Alle Nutzer der Reitanlagen haben sich so zu verhalten, dass andere Personen und Pferde weder gefährdet noch unzumutbar beeinträchtigt werden.

Ergänzend gelten die jeweils gültigen Bahnregeln der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN), soweit diese Stall- und Betriebsordnung keine abweichenden Regelungen enthält.

§ 21 Hallennutzung und gegenseitige Rücksichtnahme

Die Reithallen und Reitplätze stehen allen berechtigten Nutzern entsprechend ihrer Zweckbestimmung zur Verfügung.

Für die Nutzung gelten insbesondere folgende Regeln:

- die Bahnregeln der FN sind einzuhalten,
- auf andere Reiter und Pferde ist Rücksicht zu nehmen,
- das Auf- und Absitzen erfolgt ohne Behinderung des laufenden Reitbetriebes,
- längeres Stehen oder Unterhaltungen in der Reitbahn sind zu vermeiden,
- das Betreten oder Verlassen der Reitbahn ist deutlich anzukündigen.

Jeder Reiter trägt zu einem sicheren und geordneten Reitbetrieb bei.

§ 22 Reitunterricht

Reitunterricht auf der Vereinsanlage darf ausschließlich durch vom Verein beauftragte oder von der Betriebsleitung bzw. dem Vorstand genehmigte Ausbilder erteilt werden.

(1) Vereinsunterricht

Der vom Reit- und Fahrverein Herrenberg e. V. angebotene Reitunterricht hat grundsätzlich Vorrang vor allen privaten Unterrichtseinheiten.

Hierzu zählen insbesondere:

- Schulreitstunden,
- Vereinsunterricht,
- Lehrgänge,
- vereinsinterne Trainingsmaßnahmen,
- sowie sonstige vom Verein organisierte Veranstaltungen.

Die hierfür vorgesehenen Hallenzeiten und Reitflächen sind freizuhalten.

(2) Privater Unterricht

Privater Unterricht mit externen Trainern bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Betriebsleitung oder den Vorstand.

Der Unterricht ist vorab anzumelden, damit die Hallenbelegung entsprechend koordiniert und alle Nutzer rechtzeitig informiert werden können.

Ein Anspruch auf eine gesonderte oder gesperrte Reitfläche besteht nicht.

Während des privaten Unterrichts findet der allgemeine Reitbetrieb grundsätzlich weiter statt. Andere Reiter sind berechtigt, die Reithalle oder den Reitplatz gleichzeitig zu nutzen. Alle Beteiligten haben gegenseitig Rücksicht zu nehmen.

(3) Qualifikation externer Ausbilder und Bereiter

Externe Ausbilder und Bereiter haben auf Verlangen ihre fachliche Qualifikation sowie eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

Der Vorstand oder die Betriebsleitung können die Genehmigung versagen oder widerrufen, wenn berechtigte Gründe vorliegen, insbesondere wenn

- die Sicherheit des Reitbetriebes beeinträchtigt wird,
- der Vereinsbetrieb gestört wird,
- wiederholt gegen die Stall- und Betriebsordnung verstoßen wird,
- oder die erforderlichen Nachweise nicht erbracht werden.

(4) Weisungsrecht

Auch während des privaten Unterrichts gelten die Stall- und Betriebsordnung sowie die Anweisungen der Betriebsleitung. Den organisatorischen Vorgaben des Vereins ist jederzeit Folge zu leisten.

Die Genehmigung eines externen Trainers begründet keinen dauerhaften Anspruch auf regelmäßige Unterrichtszeiten oder bestimmte Hallenzeiten. Der Verein kann Genehmigungen aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen jederzeit widerrufen oder anpassen.

§ 23 Hallensperrungen

Die Betriebsleitung ist berechtigt, einzelne Hallen oder Anlagenteile vorübergehend zu sperren.

Dies gilt insbesondere für

- Reitunterricht,
- Lehrgänge,
- Turniere,
- Veranstaltungen,
- Pflege- und Instandhaltungsarbeiten,
- Sicherheitsmaßnahmen,
- außergewöhnliche Witterungsverhältnisse,
- sowie sonstige betriebliche Gründe.

Über geplante Hallensperrungen wird möglichst frühzeitig informiert.

Kurzfristige Sperrungen aus Sicherheitsgründen bleiben hiervon unberührt.

§ 24 Springbetrieb

Das Springen ist auf der Vereinsanlage grundsätzlich gestattet.

Springunterricht, freies Springen sowie gymnastizierende Arbeit über Hindernisse erfolgen unter gegenseitiger Rücksichtnahme und unter Beachtung der Sicherheit aller Hallennutzer.

Hindernisse dürfen über mehrere Tage aufgebaut bleiben, sofern

- der Hufschlag weitestgehend frei nutzbar bleibt, □ andere Nutzer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden,
- keine Gefährdung entsteht.

Nicht mehr benötigtes Hindernismaterial ist vollständig aufzuräumen und ordnungsgemäß zu lagern.

Beschädigtes Hindernismaterial darf nicht verwendet werden und ist der Betriebsleitung unverzüglich zu melden.

§ 25 Longieren

Das Longieren erfolgt grundsätzlich auf dem Longierzirkel.

Ist dessen Nutzung aus Witterungs- oder anderen zwingenden Gründen vorübergehend nicht möglich, kann das Longieren ausnahmsweise in der kleinen Reithalle zugelassen werden, sofern

- kein Vereinsunterricht stattfindet,
- andere Hallennutzer nicht gefährdet werden und
- die Betriebsleitung keine abweichende Regelung trifft.

In der großen Reithalle ist das Longieren grundsätzlich unzulässig.

Nach der Nutzung gelten die allgemeinen Regelungen zur Sauberkeit gemäß §28.

§ 26 Freilaufenlassen von Pferden

Das Freilaufenlassen von Pferden ist ausschließlich in der kleinen Reithalle zulässig, sofern

- keine anderen Nutzer gefährdet oder unzumutbar beeinträchtigt werden,
- kein Vereinsunterricht stattfindet und
- die Betriebsleitung keine andere Regelung trifft.

Ein Anspruch auf die Nutzung der kleinen Reithalle besteht nicht.

Das Freilaufenlassen in der großen Reithalle ist unzulässig.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen zur Sauberkeit gemäß §28.

§ 27 Bodenarbeit

Die Durchführung von Bodenarbeit ist auf den hierfür geeigneten Flächen grundsätzlich zulässig.

Dabei ist jederzeit auf den laufenden Reitbetrieb sowie auf andere Nutzer der Vereinsanlage Rücksicht zu nehmen.

Bodenarbeit darf andere Reiter weder gefährden noch erheblich behindern.

Werden Hilfsmittel wie Pylonen, Stangen, Dualgassen, Planen oder ähnliche Trainingsmaterialien verwendet, sind diese nach Beendigung der Nutzung unverzüglich vollständig abzubauen und ordnungsgemäß zu verstauen.

Die Betriebsleitung kann die Bodenarbeit aus organisatorischen oder sicherheitsrelevanten Gründen zeitlich oder örtlich einschränken.

§ 28 Sauberkeit und Pflege der Reitflächen und des Longierzirkels

Alle Reitflächen und der Longierzirkel sind nach der Nutzung sauber und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.

Pferdeäpfel sind nach dem Reiten, Longieren, Freilaufenlassen oder sonstigen Arbeiten mit dem Pferd unverzüglich zu entfernen. Dies gilt für sämtliche Reithallen, Außenreitplätze, den Longierzirkel sowie alle weiteren vom Verein genutzten Reitflächen.

Durch die Nutzung entstandene Unebenheiten, Vertiefungen oder sonstige Beeinträchtigungen der Reitfläche sind im zumutbaren Umfang unverzüglich zu beseitigen, soweit dies mit den vorhandenen Arbeitsmitteln möglich ist.

Vor dem Verlassen der Reitflächen sind die Hufe des Pferdes auszukratzen, damit möglichst kein Bodenmaterial in Stallgebäude, Stallgassen oder Waschplätze getragen wird.

§ 29 Nutzung der Schulpferde

Die Schulpferde sind ein wesentlicher Bestandteil des Vereins und bilden die Grundlage des Reitschulbetriebes.

Mit ihnen ist besonders sorgfältig, verantwortungsbewusst und pferdegerecht umzugehen.

Die Einteilung der Schulpferde erfolgt ausschließlich durch die Betriebsleitung oder die von ihr beauftragten Reitlehrer.

Ein Anspruch auf ein bestimmtes Schulpferd besteht nicht.

Die Pferdeeinteilung erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung von

- Ausbildungsstand des Reiters,
- Größe und Gewicht des Reiters,
- Gesundheitszustand des Pferdes,
- Ausbildungsstand und Leistungsvermögen des Pferdes,

- gleichmäßiger Belastung aller Schulpferde,
- Unterrichtsziel der jeweiligen Reitstunde,
- tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten.

Den Entscheidungen der Betriebsleitung und der Reitlehrer ist Folge zu leisten.

Das selbstständige Tauschen oder Umteilen von Schulpferden ist nicht zulässig.

Auffälligkeiten, Verletzungen oder gesundheitliche Veränderungen eines Schulpferdes sind unverzüglich der Betriebsleitung oder dem zuständigen Reitlehrer mitzuteilen.

Für den Umgang mit den Schulpferden gelten ergänzend die jeweils gültigen Schulpferderegeln des Reit- und Fahrvereins Herrenberg e.V.

Diese enthalten insbesondere Vorgaben zum sicheren Umgang mit den Schulpferden sowie zu den Abläufen vor und nach dem Reitunterricht.

§ 30 Gastreiter

Gastreiter sind auf der Vereinsanlage herzlich willkommen.

Die Nutzung der Vereinsanlage durch Gastreiter bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der Betriebsleitung oder einer vom Vorstand beauftragten Person.

Mit der Nutzung der Vereinsanlage erkennen Gastreiter diese Stall- und Betriebsordnung sowie alle weiteren geltenden Vereinsregelungen an.

Gastreiter haben sich vor der ersten Nutzung über die örtlichen Gegebenheiten, Sicherheitsbestimmungen und Hallenregeln zu informieren.

Die jeweils gültige Gebührenordnung ist zu beachten.

§ 31 Nutzung des Longierzirkels

Der Longierzirkel dient vorrangig dem Longieren sowie der gymnastizierenden Bodenarbeit. Die Nutzung erfolgt unter gegenseitiger Rücksichtnahme.

Im Übrigen gelten die Regelungen der §19 (Schäden und Mängel) sowie §28 (Sauberkeit der Reitflächen).

§ 32 Nutzung der Außenreitplätze

Die Außenreitplätze stehen allen berechtigten Nutzern entsprechend ihrer Zweckbestimmung zur Verfügung.

Die Betriebsleitung kann einzelne Plätze oder Platzteile insbesondere aufgrund von Witterung, Pflegearbeiten, Veranstaltungen oder Sicherheitsgründen vorübergehend sperren.

Nach der Nutzung sind Hindernisse und Trainingsmaterialien ordnungsgemäß aufzuräumen. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Sauberkeit gemäß §28.

Abschnitt VI – Pferdehaltung und Stallbetrieb

§ 33 Grundsätze der Pferdehaltung

Das Wohl der Pferde hat auf der gesamten Vereinsanlage jederzeit oberste Priorität.

Alle Pferde sind entsprechend den Grundsätzen des Tierschutzgesetzes sowie den Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutz Gesichtspunkten zu halten, zu versorgen und zu bewegen.

Jeder Pferdehalter trägt die Verantwortung für die Gesundheit, Sicherheit und artgerechte Haltung seines Pferdes.

Der Verein kann im Interesse des Tierwohls oder der Sicherheit erforderliche Maßnahmen anordnen.

§ 34 Versorgung der Pferde

Die Grundversorgung der eingestellten Pferde erfolgt entsprechend dem jeweiligen Einstellvertrag durch den Verein oder das beauftragte Stallpersonal.

Zur Grundversorgung gehören insbesondere:

- Bereitstellung von Raufutter,
- Versorgung mit Wasser,
- Misten der Boxen,
- Kraftfutter entsprechend dem Fütterungsplan.

Unabhängig hiervon bleibt jeder Pferdehalter für sein Pferd verantwortlich. Hierzu gehören insbesondere

- die tägliche Kontrolle des Gesundheitszustandes,
- ausreichende Bewegung,
- Pflege des Pferdes,
- Organisation tierärztlicher Versorgung und Hufpflege.

Ist der Pferdehalter vorübergehend verhindert, hat er für eine geeignete Vertretung zu sorgen.

§ 34a Zusätzliche Versorgungsleistungen

Die im Einstellvertrag vereinbarte Grundversorgung umfasst ausschließlich die dort festgelegten Leistungen.

Zum regulären Leistungsumfang des Vereins gehört im Rahmen des täglichen Koppel-/Paddockgangs das Anlegen und Abnehmen des Halfters.

Weitere individuelle Versorgungsleistungen gehören nicht zur Grundversorgung. Hierzu zählen insbesondere:

- Ein- und Ausdecken der Pferde,
- Anlegen und Abnehmen von Fliegenmasken
- Anlegen und Abnehmen von Beinschutz (z. B. Gamaschen oder Glocken),
- Verabreichung von Medikamenten,
- sowie sonstige individuell vereinbarte Zusatzleistungen.

Diese Leistungen erfolgen ausschließlich nach vorheriger Absprache mit der Betriebsleitung und nur im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten des Vereins.

Soweit der Verein solche Zusatzleistungen anbietet, können hierfür Gebühren gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben werden.

Ein Anspruch auf die Durchführung von Zusatzleistungen besteht nicht. Die Betriebsleitung entscheidet über Art, Umfang und Durchführbarkeit der jeweiligen Leistung.

§ 35 Gesundheit der Pferde

Jeder Pferdehalter ist verpflichtet, den Gesundheitszustand seines Pferdes regelmäßig zu kontrollieren.

Erkrankungen oder Verletzungen sind unverzüglich tierärztlich abklären zu lassen, sofern dies erforderlich ist.

Pferde mit ansteckenden Erkrankungen oder entsprechendem Verdacht dürfen nicht am allgemeinen Stall- oder Reitbetrieb teilnehmen.

Die Betriebsleitung ist über ansteckende Erkrankungen oder den entsprechenden Verdacht unverzüglich zu informieren, damit erforderliche Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

Den angeordneten Hygienemaßnahmen ist Folge zu leisten.

§ 36 Tierärztliche Versorgung und Hufschmied

Jeder Pferdehalter ist für die regelmäßige tierärztliche Betreuung, Impfungen, Wurmuren sowie die ordnungsgemäße Hufpflege seines Pferdes verantwortlich.

In Notfällen ist der Verein berechtigt, im Interesse des Pferdewohls einen Tierarzt hinzuzuziehen, sofern der Pferdehalter oder dessen Kontaktperson nicht erreichbar ist.

Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Pferdehalter, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 36a Gesundheitsmaßnahmen

Besteht der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung oder kann der Gesundheitszustand eines Pferdes Auswirkungen auf den Stallbetrieb haben, ist die Betriebsleitung unverzüglich zu informieren.

Zum Schutz anderer Pferde kann die Betriebsleitung geeignete Maßnahmen anordnen, insbesondere eine vorübergehende Separierung oder Einschränkungen des Stall- und Reitbetriebes.

§ 37 Weiden und Paddocks

Die Nutzung der Weiden und Paddocks erfolgt ausschließlich nach den organisatorischen Vorgaben der Betriebsleitung.

Die Einteilung der Weidegruppen, Weideflächen und Weidezeiten erfolgt unter Berücksichtigung des Tierwohls, der Gesundheit und Verträglichkeit der Pferde, der Flächenschonung sowie der betrieblichen Erfordernisse.

Die Entscheidung über die Zusammensetzung der Weidegruppen, die Zuordnung zu bestimmten Weiden sowie die Dauer und Zeiten des Weidegangs obliegt ausschließlich der Betriebsleitung. Ein Anspruch auf eine bestimmte Weide, Weidegruppe oder bestimmte Weidepartner besteht nicht.

Die Betriebsleitung ist berechtigt, Weidegruppen oder Weidezeiten jederzeit anzupassen, insbesondere aufgrund von:

- Gesundheitszustand oder Verletzungen einzelner Pferde,
- Witterungsverhältnissen,
- Zustand der Weideflächen,
- Verträglichkeit der Pferde,
- Sicherheitsaspekten,
- oder sonstigen betrieblichen Erfordernissen.

Den Anweisungen der Betriebsleitung hinsichtlich des Weidebetriebes ist Folge zu leisten.

Weidezäune, Tore und sonstige Weideeinrichtungen sind sorgfältig zu behandeln. Tore sind nach dem Betreten oder Verlassen der Weide unverzüglich zu schließen.

Festgestellte Schäden oder Mängel an Zäunen, Toren oder Weideeinrichtungen sind der Betriebsleitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 38 Stallgassen und Stallbereiche

Stallgassen dienen ausschließlich der Versorgung der Pferde sowie dem sicheren Durchgang und sind jederzeit freizuhalten.

Insbesondere dürfen Stallgassen nicht dauerhaft durch Schubkarren, Futtersäcke, Putzkisten, Sattelwagen, Werkzeuge oder sonstige Gegenstände blockiert werden.

Pferde dürfen andere Nutzer beim Anbinden oder Versorgen nicht behindern oder gefährden.

Nach Beendigung der Versorgung sind Stallgassen sauber zu hinterlassen. Pferdeäpfel, Futterreste und sonstige Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 39 Fütterung

Die Versorgung der Pferde mit dem vom Verein bereitgestellten Basisfutter (derzeit Heu, Hafer und Pellets) ist Bestandteil der Leistungen des Vereins und erfolgt ausschließlich durch den Verein bzw. dessen beauftragte Mitarbeiter.

Zusatzfutter ist vom jeweiligen Pferdehalter eigenverantwortlich bereitzustellen.

Eine eigenständige Entnahme oder Selbstbedienung an sämtlichen vom Verein bereitgestellten Futtermitteln ist nicht gestattet.

Abweichungen oder besondere Fütterungsanforderungen sind vorab mit der Betriebsleitung abzustimmen.

Eigenmächtige Änderungen an der Fütterung fremder Pferde sind untersagt.

Insbesondere dürfen fremde Pferde ohne ausdrückliche Zustimmung des Pferdehalters oder der Betriebsleitung weder gefüttert noch mit Leckerlis versorgt werden.

Ausnahmen gelten nur im Notfall oder auf ausdrückliche Anweisung der Betriebsleitung.

§ 40 Medikamente und besondere Maßnahmen

Die Verabreichung von Medikamenten erfolgt grundsätzlich durch den Pferdehalter oder eine von ihm beauftragte Person.

Eine Medikamentengabe durch Mitarbeiter des Vereins erfolgt ausschließlich nach vorheriger Absprache mit der Betriebsleitung, im Rahmen der personellen Möglichkeiten sowie auf Grundlage einer schriftlichen Anweisung des Pferdehalters oder – soweit erforderlich – des behandelnden Tierarztes.

Ein Anspruch auf die Durchführung besteht nicht. Hierfür können Gebühren gemäß der Gebührenordnung erhoben werden.

Medikamente sind sicher aufzubewahren. Besondere tierärztliche Anordnungen sowie erforderliche Sicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten. Die Betriebsleitung ist über Maßnahmen zu informieren, soweit diese Auswirkungen auf den Stallbetrieb oder andere Pferde haben können.

§ 41 Verhalten gegenüber fremden Pferden

Aus Gründen des Tierwohls und der Sicherheit ist ein respektvoller Umgang mit allen Pferden erforderlich.

Ohne Zustimmung des jeweiligen Pferdehalters oder einer verantwortlichen Person dürfen fremde Pferde insbesondere nicht

- gefüttert,
- aus der Box geholt,
- auf die Weide gebracht,
- von der Weide geholt,

- bewegt,
- verladen,
- geritten,
- longiert,
- oder anderweitig genutzt werden.

Hiervon ausgenommen sind Notfälle sowie Tätigkeiten im Auftrag der Betriebsleitung oder des Vorstandes.

Abschnitt VII – Sicherheit und Verhalten auf der Vereinsanlage

§ 42 Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

Die Sicherheit von Menschen und Pferden hat auf der gesamten Vereinsanlage oberste Priorität.

Jeder Nutzer ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass weder Menschen, Tiere noch Sachwerte gefährdet werden.

Gefährliche oder leichtsinnige Verhaltensweisen sind zu unterlassen.

Den Anweisungen der verantwortlichen Personen ist gemäß § 6 dieser Stall- und Betriebsordnung Folge zu leisten.

§ 42a Kinder und Aufsichtspflicht

Kinder und Jugendliche sind auf der Vereinsanlage besonders schutzbedürftig. Die Aufsichtspflicht der Eltern oder sonstigen Aufsichtspflichtigen bleibt außerhalb des Reitunterrichts sowie sonstiger vom Verein betreuter Veranstaltungen unberührt.

Kinder dürfen Stallungen, Reithallen, Reitplätze sowie Wirtschafts- und Lagerbereiche nur unter angemessener Aufsicht nutzen.

Das Spielen in Stallgassen, Futterlagern, Maschinenbereichen sowie auf den Reitflächen ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

§ 42b Versicherungspflicht

Jeder Pferdehalter ist verpflichtet, für sein Pferd eine ausreichende Tierhalterhaftpflichtversicherung zu unterhalten.

Der Abschluss weiterer Versicherungen, insbesondere einer Unfallversicherung, wird empfohlen.

Der Verein kann einen entsprechenden Nachweis verlangen.

§ 42c Nutzung vereinseigener Einrichtungen und Geräte

Vereinseigene Einrichtungen, Geräte und Arbeitsmittel sind pfleglich zu behandeln.

Hierzu zählen insbesondere:

- Hindernismaterial,
- Stangen,
- Cavaletti,
- Pylonen,
- Dualgassen,
- Besen,
- Mistboys,
- Schubkarren,
- Werkzeug,
- sowie sonstige Arbeits- und Trainingsmaterialien.

Nach der Benutzung sind sämtliche Gegenstände gereinigt und an ihren vorgesehenen Aufbewahrungsort zurückzubringen.

Beschädigungen oder Mängel sind gemäß §19 unverzüglich zu melden.

§ 42d Führen von Pferden

Pferde sind mit geeignetem Führmaterial ruhig und umsichtig zu führen.

Beim Führen ist auf ausreichenden Abstand zu anderen Pferden, Personen und Fahrzeugen zu achten.

Ein unnötiges Rennen oder Verhalten, das Menschen oder Tiere gefährden könnte, ist zu unterlassen.

§ 43 Hunde und sonstige Tiere

Das Mitbringen von Hunden und anderen Haustieren auf die Vereinsanlage ist grundsätzlich gestattet.

Tiere sind jederzeit so zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr oder unzumutbare Beeinträchtigung für Menschen, Pferde oder den Stallbetrieb ausgeht.

Hunde dürfen insbesondere

- Reiter und Pferde nicht erschrecken oder verfolgen,
- den Reitbetrieb nicht stören,
- Stallbereiche, Reithallen und Reitplätze nicht unbeaufsichtigt betreten,
- keine Schäden verursachen.

Verunreinigungen durch Hunde oder andere Haustiere sind vom Tierhalter unverzüglich zu beseitigen.

Für Schäden, die durch mitgebrachte Tiere entstehen, haftet der jeweilige Tierhalter.

§ 44 Fahrzeuge und Parken

Fahrzeuge dürfen ausschließlich auf den hierfür vorgesehenen Flächen abgestellt werden.

Das Befahren der Vereinsanlage außerhalb der ausgewiesenen Parkflächen ist nur in Ausnahmefällen sowie zum Be- und Entladen gestattet.

Feuerwehruzufahrten, Rettungswege, Stallzufahrten sowie Betriebsflächen sind jederzeit freizuhalten.

Auf der gesamten Vereinsanlage ist mit besonderer Rücksicht und angepasster Geschwindigkeit zu fahren.

Motoren sind nach dem Abstellen des Fahrzeugs unverzüglich auszuschalten.

Das Parken erfolgt auf eigene Gefahr.

Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden an Fahrzeugen oder deren Inhalt, soweit keine gesetzliche Haftung besteht.

§ 45 Rauchen und offenes Feuer

Aus Gründen des Brand- und Unfallschutzes gilt auf der gesamten Vereinsanlage ein verantwortungsvoller Umgang mit Feuer.

Das Rauchen ist ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Bereichen gestattet.

In Stallgebäuden, Heu- und Strohlagern, Futtermittelagern sowie allen feuergefährdeten Bereichen besteht ein striktes Rauchverbot.

Offenes Feuer, Grillen oder das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes oder der Betriebsleitung.

Zigaretten und sonstige Rauchmaterialien sind vollständig zu löschen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 46 Brandschutz

Alle Nutzer der Vereinsanlage sind verpflichtet, Maßnahmen zum Brandschutz einzuhalten.

Flucht- und Rettungswege sowie Feuerlöscheinrichtungen dürfen weder verstellt noch in ihrer Nutzung beeinträchtigt werden.

Brandgefährliche Situationen oder festgestellte Mängel sind unverzüglich der Betriebsleitung oder einem Vorstandsmitglied zu melden.

Jeder Nutzer hat sich über die Standorte der Feuerlöscher sowie die Fluchtwege zu informieren.

§ 47 Verhalten im Notfall

Im Notfall sind zunächst Maßnahmen zur Abwehr weiterer Gefahren zu treffen, soweit dies ohne Eigengefährdung möglich ist.

Anschließend sind unverzüglich die erforderlichen Rettungskräfte sowie die Betriebsleitung oder ein Vorstandsmitglied zu verständigen.

Den Anweisungen der Einsatzkräfte ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

Unfälle, Brände sowie sonstige sicherheitsrelevante Ereignisse sind der Betriebsleitung zeitnah zu melden und – soweit erforderlich – zu dokumentieren.

Im Falle einer Evakuierung ist der ausgewiesene Sammelplatz aufzusuchen. Den Anweisungen der Einsatzkräfte, der Betriebsleitung oder des Vorstandes ist Folge zu leisten.

§ 48 Haftung

Jeder Nutzer der Vereinsanlage handelt grundsätzlich auf eigene Gefahr.

Für verursachte Schäden haftet der jeweilige Verursacher nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Eltern oder sonstige Aufsichtspflichtige sind für die ihnen obliegende Aufsicht ihrer Kinder verantwortlich.

Der Verein haftet ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Eine Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen, Ausrüstungsgegenständen, Fahrzeugen oder Pferdeanhängern besteht nur, soweit dem Verein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

§ 49 Hausrecht

Das Hausrecht auf der gesamten Vereinsanlage wird durch den Vorstand ausgeübt.

Der Vorstand kann die Ausübung des Hausrechts ganz oder teilweise auf die Betriebsleitung oder andere beauftragte Personen übertragen.

Personen, die gegen diese Stall- und Betriebsordnung verstoßen, Anweisungen verantwortlicher Personen missachten oder durch ihr Verhalten die Sicherheit, den Stallbetrieb oder das Vereinsleben erheblich beeinträchtigen, können aufgefordert werden, die Vereinsanlage zu verlassen.

Weitergehende vereinsrechtliche Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

Abschnitt VIII – Verstöße, Maßnahmen und Schlussbestimmungen

§ 50 Verstöße gegen die Stall- und Betriebsordnung

Verstöße gegen diese Stall- und Betriebsordnung, gegen berechnigte Anweisungen verantwortlicher Personen oder gegen sonstige verbindliche Vereinsregelungen können unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls geeignete Maßnahmen nach sich ziehen.

Ziel aller Maßnahmen ist die Wiederherstellung eines sicheren, geordneten und respektvollen Stall- und Vereinsbetriebes.

Vor weitergehenden Maßnahmen ist der betroffenen Person grundsätzlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern nicht Gefahr im Verzug besteht.

§ 51 Maßnahmen bei Verstößen

Bei Verstößen gegen diese Stall- und Betriebsordnung können insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. persönliches klärendes Gespräch,
2. mündliche Ermahnung,
3. schriftliche Ermahnung,
4. schriftliche Verwarnung,
5. zeitlich befristete Einschränkung einzelner Nutzungsrechte,
6. zeitlich befristetes Nutzungsverbot für einzelne Bereiche der Vereinsanlage,
7. Kündigung oder Ausschluss von der Teilnahme am Reitunterricht bzw. Kündigung einer Monatskarte oder eines vergleichbaren Unterrichtsvertrages nach den jeweiligen Vertragsbedingungen,
8. Kündigung eines Einstellvertrages nach den vertraglichen Vereinbarungen,
9. Hausverbot,
10. Einleitung vereinsrechtlicher Maßnahmen bis hin zum Vereinsausschluss nach Maßgabe der Satzung.

Welche Maßnahme im Einzelfall angemessen ist, richtet sich insbesondere nach

- der Art und Schwere des Verstoßes,
- einer möglichen Gefährdung von Menschen oder Pferden,
- den Auswirkungen auf den Stall- und Vereinsbetrieb,
- einem wiederholten Fehlverhalten,
- sowie dem bisherigen Verhalten der betroffenen Person.

Mehrere Maßnahmen können miteinander kombiniert werden.

§ 52 Dokumentation von Vorfällen

Zur nachvollziehbaren Bearbeitung von Vorfällen können geeignete Dokumentationen angefertigt werden.

Hierzu können insbesondere

- Vorfallsprotokolle,
- Gesprächsprotokolle,

- Zeugenprotokolle,
- schriftliche Stellungnahmen,
- Ermahnungen,
- Verwarnungen
- sowie sonstige Dokumentationen

angefertigt werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 53 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann die Betriebsleitung im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Stall- und Betriebsordnung zulassen, sofern

- die Sicherheit von Menschen und Pferden gewährleistet bleibt,
- das Tierwohl nicht beeinträchtigt wird,
- Rechte anderer Nutzer nicht unzumutbar eingeschränkt werden,
- sowie keine berechtigten Interessen des Vereins entgegenstehen.

Grundsätzliche oder dauerhafte Ausnahmen bedürfen der Entscheidung des Vorstandes.

§ 54 Änderungen der Stall- und Betriebsordnung

Diese Stall- und Betriebsordnung wird vom Vorstand des Reit- und Fahrvereins Herrenberg e. V. beschlossen.

Der Vorstand ist berechtigt, diese Ordnung im Rahmen seiner Zuständigkeit anzupassen, zu ergänzen oder zu ändern, sofern gesetzliche Bestimmungen, vereinsinterne Erfordernisse oder organisatorische Änderungen dies notwendig machen.

Über wesentliche Änderungen werden die betroffenen Nutzer der Vereinsanlage in geeigneter Weise informiert.

§ 55 Inkrafttreten

Diese Stall- und Betriebsordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes vom 03.08.2026 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Stall- und Betriebsordnung treten alle bisherigen Stall-, Reit- und Anlagenordnungen des Reit- und Fahrvereins Herrenberg e. V., soweit sie denselben Regelungsbereich betreffen, außer Kraft.

Die jeweils gültige Fassung wird in geeigneter Weise veröffentlicht und ist für alle Nutzer der Vereinsanlage verbindlich.

§ 56 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Stall- und Betriebsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt eine Bestimmung, die dem Zweck der ursprünglichen Regelung rechtlich und inhaltlich möglichst nahekommt.

Soweit diese Stall- und Betriebsordnung keine Regelung enthält, gelten die Satzung des Reit- und Fahrvereins Herrenberg e. V., bestehende Verträge sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Anlage zur Stall- und Betriebsordnung

Ergänzend zu dieser Stall und Betriebsordnung gelten die nachfolgend aufgeführten Anlagen und Dokumente des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Anlage 1 – Bahnregeln der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN)

Ergänzende Regelungen zum Reitbetrieb

Für den Reitbetrieb gelten ergänzend die jeweils gültigen Bahnregeln der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).

Insbesondere gelten folgende Grundsätze:

- Auf- und Absitzen erfolgt ohne Gefährdung anderer Reiter.
- Beim Betreten oder Verlassen der Reitbahn ist dies deutlich anzukündigen ("Tür frei").
- Es gelten die Vorfahrtsregeln der FN.
- Linke Hand hat Vorrang vor rechter Hand.
- Ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel.
- Der Hufschlag ist freizuhalten.
- Schritt reitende Pferde nutzen nach Möglichkeit den inneren Hufschlag, sofern hierdurch der übrige Reitbetrieb nicht beeinträchtigt wird.
- Halten oder längere Gespräche erfolgen nicht auf dem Hufschlag.
- Rücksichtnahme gegenüber jungen, unsicheren oder schwierigen Pferden hat oberste Priorität.
- Jeder Reiter trägt Mitverantwortung für einen sicheren Reitbetrieb.

Im Zweifel gehen gegenseitige Rücksichtnahme, Höflichkeit und Sicherheit den formalen Bahnregeln vor.

Anlage 2 – Ansprechpartner und Zuständigkeiten

Zur Gewährleistung kurzer Kommunikationswege benennt der Vorstand für die jeweiligen Aufgabenbereiche verantwortliche Ansprechpartner.

Hierzu gehören insbesondere:

- Vorstand
- Betriebsleitung
- Reitlehrer
- Schulpferde
- Privatpferde
- Jugend
- Veranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Sport
- Anlagen
- Finanzen

Die jeweils aktuellen Ansprechpartner werden durch den Vorstand bekannt gegeben und können jederzeit angepasst werden, ohne dass eine Änderung dieser Stall- und Betriebsordnung erforderlich ist.

Anlage 3 – Dokumente des Vereins

Folgende Dokumente ergänzen die Stall- und Betriebsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung:

- Satzung des Reit- und Fahrvereins Herrenberg e. V.
- Gebührenordnung
- Einstellverträge
- Mitgliedsanträge
- Reitstundevereinbarung
- Konfliktmanagement-Richtlinie
- Schulpferdekonzzept
- Hallenbelegungsplan (Reitbuch)
- Weideordnung bzw. Weideplan
- Notfall- und Alarmplan
- Datenschutzinformationen
- Formulare zur Dokumentation von Vorfällen, Gesprächen und Maßnahmen

Anlage 4 – Verhaltenskodex des Reit- und Fahrvereins Herrenberg e. V.

Alle Nutzer der Vereinsanlage verpflichten sich, folgende Grundsätze einzuhalten:

- Wir behandeln Menschen und Pferde mit Respekt und Wertschätzung.
- Das Wohl der Pferde steht jederzeit an erster Stelle.
- Wir gehen höflich, sachlich und lösungsorientiert miteinander um.
- Wir übernehmen Verantwortung für unser eigenes Handeln.
- Wir halten die Vereinsanlage sauber und behandeln das Vereinseigentum sorgfältig.
- Wir unterstützen uns gegenseitig und tragen zu einer positiven Vereinsgemeinschaft bei.
- Wir sprechen Probleme offen, respektvoll und direkt an, anstatt Gerüchte zu verbreiten oder Konflikte eskalieren zu lassen.
- Wir akzeptieren Entscheidungen der zuständigen Verantwortlichen und bringen Verbesserungsvorschläge konstruktiv ein.
- Wir handeln stets im Interesse des Vereins und seiner Gemeinschaft.